

§ 10: Willensmängel I – Grundlagen

– Einheit 20 –

Wille und Willensmängel (1)

Tatbestand der Willenserklärung

Objektiv

Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

Subjektiv

Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

Wille und Willensmängel (2)

- Im Regelfall stimmen objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes überein
- Gesetz regelt aber insbesondere die problematischen Konstellationen der Willensmängel: d.h. den Fall, dass das **objektiv Erklärte nicht oder nicht so gewollt** war!
- Bewusstes und unbewusstes Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem
 - Bewusstes Auseinanderfallen
 - Erklärender weiß, dass er etwas anderes erklärt, als er eigentlich will
 - §§ 116, 117, 118 BGB (Geheimer Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzerklärung)
 - Unbewusstes Auseinanderfallen
 - Erklärender weiß nicht, dass er etwas anderes erklärt, als er eigentlich will
 - § 119 I, II, 120 BGB (Anfechtung bei Willensmängeln)

Wille und Willensmängel (3)

- Willensbeeinflussung
 - Willensbildungsprozess kann von Außen beeinflusst sein durch
 - Täuschung
 - Drohung
 - Erklärender erklärt, was er erklären möchte, der Willensbildungsprozess ist allerdings mangelhaft/gestört
 - § 123 BGB (Anfechtung bei Täuschung oder Drohung)

„System“ der unbew. Willensmängel u. Willensbeeinflussung

„Fehlerhafte“ rechtsgeschäftliche Erklärung

Fehler/Störung bei der
Äußerung/Übermittlung
des Willens

Anfechtbarkeit

Wertung: **korrigierbarer Fehler**

- **§§ 119 I, 120 BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB.

Fehler/Störung bei der
Bildung des Willens

Innere Ursache
(Irrtum über die Motive)

Unbeachtlichkeit Anfechtbarkeit

Wertung: **Motivirrtümer sind grds. unbeachtlich, Eigenschaftsirrtum als enge Ausnahme**

- Vgl. **§ 119 II BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB

Äußere Ursache
(Willensbeeinflussung von Außen)

Täuschung

Drohung

Anfechtbarkeit

Wertung: **erweiterte Auflösbarkeit durch den Beeinflussten**

- **§ 123 I Alt. 1, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen
- **§ 123 I Alt. 2, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen

Geheimer Vorbehalt

- Geheimer Vorbehalt – Mentalreservation, § 116 BGB
- Ausgangssituation
 - Erklärender erklärt bewusst (daher: kein Irrtum iSv § 119 I BGB), was er tatsächlich nicht will, will aber insgeheim, dass der Erklärungsempfänger ihn ernst nimmt
 - Sog. „böser Scherz“
 - Beispiel: A beauftragt B damit, in seiner Einfahrt Schnee zu räumen, obwohl er sich rechtlich nicht binden und B auch nicht für seine Dienste entlohnen will.
- § 116 S. 1 BGB
 - Der wahre (Nicht-)Wille ist grundsätzlich unbeachtlich
 - Willenserklärung ist (endgültig) wirksam
 - Ausdruck der Erklärungstheorie
- § 116 S. 2 BGB
 - (Zufällig) erkannter geheimer Vorbehalt (§ 116 S. 2)
 - Willenserklärung ist nichtig
 - Ausdruck der Willenstheorie (Vorrang des erkannten wahren [Nicht-]Willens)
 - Erkennt im obigen Beispiel B den fehlenden Willen des A, kommt kein Vertrag zustande

Scherzerklärung

- „Scherzerklärung“, § 118 BGB
- Situation:
 - Erklärender erklärt bewusst (daher: kein Irrtum iSv § 119 I BGB), was er tatsächlich nicht will, glaubt aber, dass der andere den fehlenden Willen erkennt
 - Sog. „guter Scherz“
 - Beispiel: Spaßvogel S ist Einkäufer des Automobilherstellers A und für seine Scherze bekannt. In strengen Preisverhandlungen am 1.4. mit Zulieferer Z kündigt er kurzerhand den Zuliefervertrag auf. S will hierbei lediglich einen Aprilscherz machen und hofft, Z erkenne dies, was nicht der Fall ist.
- § 118 BGB
 - Erklärung ist nichtig
 - Ausdruck der Willenstheorie
- Unterschied zu § 116 BGB liegt allein in der Intention des Erklärenden
- Beachte Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers nach § 122 BGB

Scheingeschäft (1)

- Scheingeschäft (§ 117 BGB)
- Ausgangssituation
 - Erklärender und Adressat einer Willenserklärung wollen das Erklärte übereinstimmend nicht
- § 117 I BGB
 - Simuliertes Geschäft ist nichtig
 - Ausdruck der Willenstheorie (Primat des erkannten wahren [Nicht-]Willens)
 - Beachte die Abgrenzung zum (wirklich gewollten!) Umgehungsgeschäft!
- § 117 II BGB
 - Ein verstecktes (dissimuliertes) Geschäft muss seinen eigenen Wirksamkeitsvoraussetzungen entsprechen (zB Form!).

Scheingeschäft (2)

BGH NJW-RR 2007, 1209 - Strohmanggeschäft

Ein **bloßes Scheingeschäft liegt vor, wenn** die Parteien einverständlich nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts hervorrufen, dagegen **die mit dem Geschäft verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten lassen wollen**. Wird beim Vertragsschluss eine Person als Vertragspartner vorgeschoben (sogenannter **Strohmann**), so sind die Voraussetzungen eines Scheingeschäfts allerdings in der Regel nicht erfüllt. **Denn die erklärte Rechtsfolge ist von den Beteiligten normalerweise ernsthaft gewollt**, weil andernfalls der erstrebte wirtschaftliche Zweck nicht oder nicht in rechtsbeständiger Weise erreicht würde. Das gilt selbst dann, wenn der Vertragspartner die Strohmanneigenschaft kannte; auch hier ist ausschlaggebend, ob die Parteien die Rechtsfolgen der Vereinbarung, insbesondere die damit für sie selbst verbundenen Pflichten, **wirklich herbeiführen wollen**.

Scheingeschäft (3)

BGH NJW-RR 2013, 687 („Rent-a-consumer“)

Sachverhaltskonstellation:

Kfz-Händler lässt ein Kfz durch seine Ehefrau verkaufen, um die Gewährleistung ausschließen zu können (Umgehung von § 475 BGB = jetzt § 476 BGB).

Entscheidungsgründe (Auszug):

„Der zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommene Kaufvertrag **ist kein Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 1 BGB**. Nach dieser Bestimmung ist eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, nichtig, wenn sie mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben wird. Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es hat vielmehr rechtsfehlerfrei die Feststellung getroffen, dass die mit dem Kaufvertrag verbundenen **Rechtsfolgen von beiden Parteien, insbesondere auch vom Kläger, gewollt waren**. Damit scheidet ein Scheingeschäft aus. ... Das Vorschieben eines Strohmanns erfolgt im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht zum Schein. **Vielmehr ist das Strohmann-Geschäft ernstlich gewollt, weil sonst der damit erstrebte wirtschaftliche Zweck nicht oder nicht in rechtsbeständiger Weise erreicht würde**. Daher ist ein solches Geschäft nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für den Strohmann rechtlich bindend“

Scheingeschäft (4)

- **Beispiel „Schwarzkauf“ im Grundstücksverkehr:** V verkauft K ein Hausgrundstück für 800.000 €. Im notariellen Kaufvertrag wird von den Vertragsparteien aber nur ein Kaufpreis von 500.000 € eingesetzt und entsprechend beurkundet. Der Rest des Kaufpreises (300.000 €) soll „schwarz“ gezahlt werden.
- **Simuliertes Geschäft** (Kaufvertrag zu 500.000€) ist gem. § 117 I BGB nichtig → da nicht gewollt (nur zum Schein abgeschlossen)
- **Verdecktes Geschäft** (Kaufvertrag zu 800.000€) ist gem. § 117 II BGB maßgeblich, da gewollt (Einigung liegt vor).
 - Kaufvertrag ist allerdings mangels notarieller Beurkundung , § 311b I 1 BGB, nichtig, § 125 S. 1 BGB (Preis nicht richtig beurkundet)
 - Heilungsmöglichkeit gem. § 311b I 2 BGB gegeben

Scheingeschäft (5)

- **Abwandlung „Schwarzkauf“ im Grundstücksverkehr:** K setzt bei den Vertragsverhandlungen einen Angestellten (A) ein, der mit V den Schwarzkauf vereinbart. A offenbart dies dem K allerdings nicht. Zum Notartermin erscheinen K und V persönlich, ein Vertrag über 500.000 € wird unterzeichnet.
- **Willenserklärung des V**
 - Gewollt: Verkauf zu 800.000 €
 - Empfängerhorizont: 500.000 €, da K die konkrete Absprache nicht kennt und § 117 I BGB somit nicht greift
 - Es liegt keine Einigkeit über den Scheincharakter des Angebots vor
 - Nichtigkeit wegen Mangels der Ernstlichkeit gem. § 118 BGB:
 - V hat seine nicht ernstlich gemeinte WE mit dem Inhalt „Verkauf zu 500.000€ “ in der Erwartung abgegeben, dass K wisse, dass er einen Vertragsschluss nicht zu 500.000€ sondern zu 800.000€ wolle
 - WE ist daher nichtig, gem. § 118 BGB
- **Ergebnis: Dissens, kein Vertragsschluss**

Scheingeschäft (6)

BGHZ 144, 331 = NJW 2000, 3127 – misslungenes Scheingeschäft:

Zu Recht verneint das Berufungsgericht ein Scheingeschäft. Nach den getroffenen Feststellungen wollten die Beklagten den Vertrag so schließen, wie er tatsächlich beurkundet wurde, und mußten so auch die Vertragserklärungen der Kläger verstehen. **Damit fehlt es an dem in § 117 BGB vorausgesetzten tatsächlichen Konsens über die Simulation**

Zusammenfassung

- Grundlagen zu Wille und Willensmängeln
- „System“ der unbew. Willensmängel u. Willensbeeinflussung
- Geheimer Vorbehalt
- Scherzerklärung
- Scheingeschäft